

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Entwicklungs- und Engineering-Aufträgen (Stand 01.01.2021)

EASYTEC führt Entwicklungs- und Engineering-Aufträge durch und erschließt dazu ggf. technologisches Neuland. Ob die jeweiligen Entwicklungs- und Entwicklungsziele erreicht werden können, ist deshalb grundsätzlich offen. Ziel ist die praktische Anwendung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse für unterschiedliche Technologiefelder. Gleiche oder ähnliche Fragestellungen können daher von EASYTEC zeitgleich und unabhängig voneinander bearbeitet werden.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Entwicklungs- und Entwicklungsaufträge (nachfolgend einzeln „Auftrag“ genannt), die EASYTEC erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn EASYTEC stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf den Auftrag die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Auftrags sind die im Angebot von EASYTEC vorgesehenen Arbeiten im Hinblick auf das Entwicklungs- und Entwicklungsziel.

2.2 EASYTEC ist zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. Eine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses oder dessen Verwertbarkeit wird nicht übernommen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich etwas Abweichendes zugesagt wird.

3. Bearbeitungszeiten, Termine

3.1 Soweit das Angebot eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn EASYTEC deren Verbindlichkeit im Angebot ausdrücklich zugesagt hat.

3.2 Erkennt EASYTEC, dass eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird EASYTEC dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

4. Vergütung, Zahlungen

4.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit im Angebot nicht anders festgelegt, gilt ein Festpreis als vereinbart.

4.2 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, ist EASYTEC berechtigt, angemessene Teilvergütungen zu verlangen. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des bearbeitenden EASYTEC-Instituts auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

4.3 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von EASYTEC ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.4 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der eigenen Sphäre in geeigneter Beschaffenheit und Anzahl, die für die Leistungserbringung durch EASYTEC erforderlich sind. Nachteile, die durch die ausbleibende oder eine verspätete Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Entwicklungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

6.1 Das Entwicklungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. Software wird im Object-Code zur Verfügung gestellt, soweit nicht im Angebot ausdrücklich etwas Abweichendes zugesagt wurde.

6.2 Der Auftraggeber erhält an den von EASYTEC bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen und den von EASYTEC darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet EASYTEC einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung an EASYTEC, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.

6.3 Auf schriftliches Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 6.2 an den bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen und den von EASYTEC darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck gemäß einer gesondert zu schließenden schriftlichen Vereinbarung. Das Verlangen ist spätestens 3 Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber EASYTEC zu erklären. EASYTEC behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Entwicklungs- und Entwicklungszwecke.

6.4 Die Entscheidung über die Anmeldung von Schutzrechten auf die bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen trifft EASYTEC vor dem Hintergrund des Entwicklungspolitischen Auftrages von EASYTEC, ein Anspruch auf die Anmeldung von Schutzrechten besteht jedoch grundsätzlich nicht. Entscheidet sich EASYTEC zu einer Anmeldung, wird EASYTEC auf die betreffende Erfindung Schutzrechte im eigenen Namen anmelden.

Liegt ein Verlangen des Auftraggebers gemäß Ziffer 6.3 vor, wird EASYTEC für die Länder, in denen EASYTEC sich gegen eine Anmeldung entscheidet, dem Auftraggeber das Recht zur Anmeldung mit angemessener Frist anbieten. EASYTEC kann ihre Schutzrechtsanmeldungen sowie ihr erteilte Schutzrechte jederzeit aufgeben; bei Vorliegen eines Verlangens gemäß Ziffer 6.3 gilt dies jedoch nur, soweit diese dem Auftraggeber zuvor mit angemessener Frist angeboten wurden.

EASYTEC behält in den beiden vorgenannten Fällen bei Annahme des Auftraggebers zumindest ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Entwicklungs- und Entwicklungszwecke.

6.5 Der Auftraggeber erhält an den von EASYTEC bei Durchführung des Auftrages geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich der von EASYTEC programmierten Software sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck.

6.6 Die bei Durchführung des Auftrages erzielten gemeinschaftlichen Erfindungen (d. h. Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Vertragspartnern zum Schutzrecht angemeldet werden können) gehören den Vertragspartnern entsprechend ihrem Erfindungsanteil gemeinschaftlich. Über die Anmeldung (einschließlich Federführung), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten an gemeinschaftlichen Erfindungen sowie die damit verbundenen Kosten werden sich die Vertragspartner im Einzelfall verständigen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung tragen die Vertragspartner jeweils 50 % der Kosten. Die Vertragspartner sind berechtigt, solche Erfindungen sowie darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte für deren Laufzeit wie eigene zu benutzen und nichtausschließliches zu lizenzieren, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Bei urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich programmierter Software und Know-how, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden, gilt diese Ziffer 6.6 – soweit anwendbar – entsprechend.

6.7 Sind bereits vorhandene und bei Durchführung des Auftrags von EASYTEC verwendete Schutzrechte von EASYTEC zur Verwertung des Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, erhält der Auftraggeber daran auf schriftliches Verlangen ein gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von EASYTEC entgegenstehen. Das Verlangen ist spätestens 6 Monate nach Übergabe des Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses schriftlich gegenüber EASYTEC zu erklären.

7. Entgegenstehende Schutzrechte

7.1 Soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt, führt EASYTEC keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch.

7.2 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des Auftrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter, die der gemäß Ziff. 6 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. EASYTEC ist jedoch nicht verpflichtet, eine schutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verletzung vorzunehmen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt.

7.3 Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise solche bekannt gewordenen Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

8. Vertragliche und deliktische Haftung

8.1 Unbeschränkte Haftung: EASYTEC haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für Fahrlässigkeit haftet EASYTEC unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

8.2 Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Die Haftung für Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet EASYTEC darüber hinaus nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EASYTEC.

9. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen).

9.2 Sollte die Leistungserbringung durch EASYTEC ausfallen oder sich verzögern und beruht dies auf einem außenwirtschaftsrechtlichen Verbot, auf der Nichterteilung einer erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung oder auf der Verzögerung des außenwirtschaftsrechtlichen behördlichen Genehmigungsverfahrens, ist eine Schadensersatzpflicht von

EASYTEC ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen (i) der Nichterteilung der Genehmigung bzw. (ii) der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch EASYTEC oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9.3 Die Vertragspartner unterstützen sich, soweit zur Durchführung von Pflichten aus dem Auftrag erforderlich, gegenseitig bei der Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

10. Verjährung

10.1 Die Ansprüche des Auftraggebers aufgrund einer Pflichtverletzung oder aus Delikt verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses, es sei denn, dass nach dem Gesetz für den Beginn der Verjährungsfrist an die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen angeknüpft wird und der Auftraggeber nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die gesetzlichen Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt.

10.2 Die Verkürzung der Verjährungsfrist und Modifizierung des Verjährungsbeginns in Ziffer 10.1 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit EASYTEC wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes oder der Verletzung von Kardinalpflichten (Ziffer 8.2) haftet. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

11. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsberechtigung

11.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum an verkörperten Entwicklungs- und Engineering-Ergebnissen sowie die in den Ziffern 6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der gemäß Ziffer 4 geschuldeten Vergütung.

11.2 Für den Fall, dass das Eigentum von EASYTEC an verkörperten Entwicklungs- und Engineering-Ergebnissen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf EASYTEC übergeht.

11.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des verkörperten Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an EASYTEC ab.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner werden mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen des jeweils anderen während der Dauer des Auftrages und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung geheim halten, nur zur Durchführung des Auftrages verwenden und alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Das gilt nur, soweit die Informationen der Öffentlichkeit vor der Mitteilung nicht bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nicht nach der Mitteilung ohne Verstoß des anderen Vertragspartners gegen diese Geheimhaltungspflicht bekannt oder allgemein zugänglich werden. Die Verpflichtungen gemäß Satz 1 gelten nicht, soweit die Informationen dem anderen Vertragspartner vor der Mitteilung bekannt waren oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbstständig entwickelt wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis des anderen Vertragspartners gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

12.2 Die interne Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch einen Vertragspartner ist nur insoweit gestattet, als dies für den Auftrag erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichwertige Geheimhaltungspflichten auferlegt wurden.

12.3 Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist nicht, wer von EASYTEC im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

13. Veröffentlichungen

13.1 Der Auftraggeber ist mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von EASYTEC berechtigt, das Entwicklungs- und Engineering-Ergebnis unter Nennung des Urhebers und des beteiligten EASYTEC-Instituts zu veröffentlichen. EASYTEC wird die Einwilligung erteilen, wenn Interessen von EASYTEC, u.a. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen, nicht beeinträchtigt werden.

13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Namen von EASYTEC, eines ihrer Institute oder sonstigen Einrichtung zu werben oder Marken oder sonstige Kennzeichen von EASYTEC zu verwenden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

13.3 Veröffentlichungen des Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses durch EASYTEC werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziffer 6.3 erhalten hat.

14. Kündigung

14.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums, frühestens jedoch 6 Monate nach Vertragsschluss, kein wesentlicher Projektfortschritt erzielt worden ist. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

14.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für EASYTEC liegt auch vor, wenn der Auftraggeber eine für diesen Vertrag notwendige Mitwirkungshandlung nach Fristsetzung nicht erbringt.

14.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nach wirksamer Kündigung wird EASYTEC dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Entwicklungs- und Engineering-Ergebnis übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, EASYTEC die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Sonstige Kosten sind in der Höhe zu erstatten, in der diese tatsächlich angefallen sind.

14.4 Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

15. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Entwicklungs- und Engineering-Arbeiten

15.1 Soweit im Angebot von EASYTEC das Erreichen eines bestimmten Entwicklungs- Engineering-Ergebnisses ausdrücklich zugesagt wurde oder EASYTEC die Herstellung einer dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Sache als Entwicklungs- und Engineering-Ergebnis schuldet, findet abweichend von Ziffer 2.2 Satz 2 Alt. 1 statt der Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) bei Mängeln das Kauf- bzw. Werkvertragsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Anwendung.

15.2 Erweist sich das von EASYTEC erzielte Entwicklungs- und Engineering-Ergebnis als mangelhaft, erhält EASYTEC zunächst die Gelegenheit, den Mangel — je nach Art des Entwicklungs- und Engineering-Ergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals — im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.

15.3 Lehnt EASYTEC die Nacherfüllung unberechtigter Weise ab, schlägt diese zweimal fehl oder ist diese dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.

15.4 Der Auftraggeber hat das von EASYTEC gelieferte Entwicklungs- und Engineering-Ergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie EASYTEC innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.

15.5 Abweichend von Ziffer 10.1 gilt: Die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln gemäß Ziffer 15.2 beginnt mit der Abnahme. Sie beträgt ein Jahr, soweit nicht das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 445b Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2. 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

15.6 Ziffer 14.1 findet keine Anwendung. Gesetzliche Kündigungsrechte der Vertragspartner und der Anspruch von EASYTEC auf eine etwaige Verzugsentschädigung bleiben unberührt.

15.7 Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen (Ziffer 1 bis 14, 16) unberührt.

16. Sonstiges

16.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dem Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgewichen werden.

16.2 Erfüllungsort für Leistungen von EASYTEC ist der Sitz des beauftragten EASYTEC-Instituts. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist München.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Im Verhältnis zu Auftraggebern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Gerichtsstand München vereinbart.

16.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer gültigen durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.